Fellbach
Stadtbücherei

Benutzungsordnung und Gebührenverzeichnis

stadtbuecherei.fellbach.de

Benutzungsordnung
für die Stadtbücherei Fellbach

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Fellbach am 27.05.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Fellbach. Sie gliedert sich in die Hauptbücherei Fellbach und die Stadtteilbüchereien Schmiden und Oeffingen.

(2) Die Stadtbücherei dient der Information, der Aus- und Weiterbildung, der Unterhaltung und der Freizeitgestaltung.

§ 2 Benutzung, Gebühren

(1) Nach Maßgabe dieser Satzung wird das Benutzungsverhältnis öffentlich-rechtlich geregelt.

(2) Die Stadtbücherei stellt den Nutzenden Medien in den Räumen der Stadtbücherei und zur Ausleihe zur Verfügung.

(3) Die Stadtbücherei steht allen Personen zur Benutzung offen.

(4) Für die Ausleihe von Medien wird eine Gebühr nach dem zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Verzeichnis (Anlage 1, Ziff. 1) erhoben. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sowie volljährige Schüler:innen, Studierende, Bundesfreiwilligendienstleistende, Wehr- oder Zivildienstleistende und andere staatlich anerkannte Freiwilligendienstleistende sowie Inhaber:innen einer gültigen Bonuscard sind von dieser Gebühr ausgenommen. Für weitere besondere Leistungen, für Versäumnis u. ä. werden gesonderte Gebühren erhoben (Anlage 1, Ziff. 2 bis 9).

(5) Für die Stadtbücherei werden Öffnungszeiten festgelegt. Sie werden durch Aushang in der Stadtbücherei bekannt gegeben.

§ 3 Anmeldung, Büchereiausweis

(1) Zur Anmeldung und Beantragung eines Büchereiausweises ist die Vorlage eines Lichtbildausweises mit amtlichem Adressnachweis nötig. Der Büchereiausweis ist nicht übertragbar und bleibt im Eigentum der Stadt Fellbach. Namens- und Adressänderungen sowie der Verlust des Ausweises sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen.

(2) Mit ihrer Unterschrift erkennen die Nutzenden bzw. eine gesetzliche Vertretung die Benutzungsordnung an und erteilen damit ihr Einverständnis zur elektronischen Speicherung und Verwendung ihrer persönlichen Daten für die Zwecke der Stadtbücherei. Bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist die schriftliche Erlaubnis der Eltern oder der Erziehungsberechtigten zur Anmeldung erforderlich. Die Erziehungsberechtigten können Kinder ab dem Schuleintritt anmelden und haften für die Einhaltung der Benutzungsordnung.

§ 4 Behandlung der Medien, Haftung

(1) Die Medien sind schonend zu behandeln. Die Nutzenden haben bei der Ausleihe auf vorhandene Schäden zu achten. Werden solche festgestellt, müssen sie unverzüglich gemeldet werden.

(2) Die Nutzenden haften für Schäden, die nach Rückgabe der entliehenen Medien festgestellt werden.

(3) Für verunreinigte, beschädigte oder verloren gegangene Medien bzw. deren Beilagen haftet derjenige, auf dessen Büchereiausweis sie entliehen wurden. Der Verlust von Medien ist unverzüglich anzuzeigen.

(4) Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung der Medien entstehen.

(5) Die Bestimmungen des Urheberrechts sind zu beachten.

§ 5 Ausleihe der Medien, Leihfristen

(1) Medien, die als Informations- oder Präsenzbestand jederzeit für alle Nutzenden zur Verfügung stehen müssen oder aus anderen Gründen nur in der Stadtbücherei benutzt werden dürfen, können durch die Büchereileitung dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe außer Haus ausgeschlossen werden.

(2) Für die Ausleihe außer Haus gelten die folgenden Fristen:

Medium	Ausleihfrist
Bücher	4 Wochen
Zeitschriften	2 Wochen
AV-Medien	2 Wochen
Spiele	2 Wochen

(3) Die Stadtbücherei kann die in § 5 Abs. 2 angegebenen Fristen und Ausleihmengen in besonderen Einzelfällen ändern.

(4) Eine Verlängerung der Leihfrist ist zweimal möglich, sofern die Medien nicht vorbestellt sind. Für technische Ausfälle des Online-Angebots übernimmt die Stadtbücherei keine Haftung.

(5) Ist ein gewünschtes Medium ausgeliehen, kann es vorbestellt werden. Sobald es bereitsteht, erfolgt eine gebührenpflichtige Benachrichtigung. Die Zahl der Vorbestellungen kann begrenzt werden.

(6) Die Stadtbücherei beschafft im Auftrag der Nutzenden nach den dafür geltenden Bestimmungen Literatur über den Leihverkehr aus anderen Bibliotheken. Es gelten dann die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek. Der Auftrag ist gebührenpflichtig.

(7) Die Überschreitung der Leihfristen gemäß § 5 Abs. 2 bis 4 ist gebührenpflichtig, unabhängig davon, ob bereits eine schriftliche Mahnung ergangen ist oder nicht. Gebühren und Kostenersätze, zu deren Bezahlung erfolglos aufgefordert wurde, werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen. Nicht zurückgegebene Medien können gebührenpflichtig abgeholt oder in Rechnung gestellt werden.

§ 6 Verhalten in der Stadtbücherei, Hausrecht

(1) Das Betreten und Benutzen der Räume der Stadtbücherei und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden, Mobiltelefone sind stummzuschalten.

(2) Für Wertsachen, Garderobe usw. wird keine Haftung übernommen. Die Stadt Fellbach haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nur, wenn ihr bzw. dem Büchereipersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

(3) Die Nutzenden der Stadtbücherei können den aufgestellten Münzkopierer entsprechend den festgelegten Kopierbedingungen bedienen. Die Bestimmungen des Urheberrechts sind zu beachten und zu befolgen.

(4) Rauchen und Essen ist in den Räumen der Stadtbücherei nicht gestattet. Die Nutzenden haben aufeinander Rücksicht zu nehmen und die erforderliche Ruhe zu bewahren.

(5) Dem Büchereipersonal steht das Hausrecht in den Räumen der Stadtbücherei zu. Nutzende, die gegen diese Benutzungsordnung oder die Anordnungen des Büchereipersonals verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

(6) Für die Nutzung der PCs und anderer Geräte können vom Büchereipersonal Benutzungszeiten festgelegt werden. Für den Internet-Zugang ist ein gültiger Büchereiausweis erforderlich.

§ 7 Kostenersatz für beschädigte bzw. verloren gegangene Medien

(7) Die Art und Höhe des Kostenersatzes für beschädigte, verschmutzte bzw. verloren gegangene oder nicht mehr zurückgegebene Medien bestimmt die Stadtbücherei nach pflichtgemäßem Ermessen.

(8) Die Stadtbücherei kann bei Beschädigung, Verschmutzung oder Verlust bzw. unterlassener Rückgabe von entliehenen Medien die Nutzenden zur Beschaffung eines gleichwertigen Ersatzexemplars verpflichten oder die Kosten der Wiederbeschaffung des Originals, einer Kopie oder eines Nachdrucks oder die Kosten in Höhe des festgestellten Wertes in Rechnung stellen. Wird ein als verloren gemeldetes Medium nachträglich zurückgegeben, so haben die Nutzenden Anspruch auf Übergabe des Ersatzexemplars oder der angefertigten Kopie.

(9) Bei Beschädigung oder Verlust von AV-Medien ist grundsätzlich der Wiederbeschaffungswert zu erstatten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.07.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 27.05.2003 (mit allen späteren Änderungen) und alle sonstigen dieser Benutzungsordnung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

ANLAGE 1

Verzeichnis der Gebühren der Stadtbücherei

1. Jährliche Gebühr für die Ausleihe von Medien für Nutzende ab 18 Jahren *	16,00 €
Jährliche Gebühr für eine Partnerkarte**	10,00 €
Alternative: Tagesgebühr	3,00 €
2. Versäumnisgebühr für das Überschreiten der Ausleihfrist von Medien pro angefangene Woche und Medium	1,00 €
Höchstens jedoch je Medium	5,00 €
3. Gebühr für eine schriftliche Mahnung	3,00 €
4. Gebühr für die Benachrichtigung über vorbestellte Medien	
Je Bestellung	1,00 €
Je Bestellung aus dem auswärtigen Leihverkehr	2,50 €
5. Gebühr für die Ausstellung eines Ersatz-Büchereiausweises	2,50 €
6. Medien, die trotz mehrmaliger Mahnung nicht zurückgegeben wurden, können abgeholt oder durch Leistungsbescheid in Rechnung gestellt werden.	
a) Gebühr für einen Abholvorgang oder -versuch	
Für Nutzende unter 14 Jahren	15,00 €
Für Nutzende ab 14 Jahren	25,00 €
b) Gebühr für die Ausstellung eines Leistungsbescheids	
Für Nutzende unter 14 Jahren	10,00 €
Für Nutzende ab 14 Jahren	20,00 €
7. Über die Höhe des Kostenersatzes für Beschädigungen, Verschmutzungen oder Verlust von Medien, Medienhüllen, Beilagen, Spieleteilen, des Barcodes, Transponderetiketts o. ä. entscheidet das Büchereipersonal nach pflichtgemäßem Ermessen.	

*) Schüler:innen und Studierende über 18 Jahren werden gegen Vorlage eines gültigen Schüler:innen- bzw. Studierendenausweises für die Dauer des aktuellen Schuljahres bzw. Semesters von der Ausleihgebühr befreit. Bundesfreiwilligendienstleistende, Wehr- oder Zivildienstleistende und andere staatlich anerkannte Freiwilligendienstleistende werden gegen Vorlage eines gültigen Ausweises für die Dauer des Dienstes befreit. Inhaber:innen einer gültigen Bonuscard werden gegen Vorlage dieser von der Ausleihgebühr befreit.

**) Für Lebenspartner: innen eines Nutzenden mit gültigem Ausweis.

Stadtbücherei Fellbach

Berliner Platz 5
70734 Fellbach
Tel.: 0711 5851 – 297
E-Mail: sbf@fellbach.de

Montag geschlossen

Di - Do	10 - 19 Uhr
Fr	10 - 17 Uhr
Sa	10 - 13 Uhr

Stadtteilbücherei Schmiden

Butterstr. 1
70736 Fellbach
Tel.: 0711 5851 – 656
E-Mail: sbf@fellbach.de

Dienstag geschlossen

Mo, Mi	10 - 12 Uhr
	14 - 17 Uhr
Do	14 - 19 Uhr
Fr	10 - 17 Uhr

Stadtteilbücherei Oeffingen

Hauptstr. 1
70736 Fellbach
Tel.: 0711 5851 – 532
E-Mail: sbf@fellbach.de

Dienstag geschlossen

Mo, Mi, Do	15 - 18 Uhr
Fr	10 - 12 Uhr
	15 - 18 Uhr